42-641/4/2/6-B106II

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Sanierung Hochwasserrückhaltebecken HRB Möding, Stadt Landau

**Aktenvermerk**

Die Stadt Landau hat die Sanierung des HRB Möding beantragt.

Hierzu ist u. A. die Anhebung der Böschung im Osten, die Einbringung einer Spundwand auf Länge des Beckens und die Errichtung eines Tosbeckens östlich des Damms beim Mönchsbauwerk geplant.

Für dieses Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Das bestehende Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Möding muss saniert werden, um zumindest einen HQ10-Schutz zu gewährleisten.

Es werden nur in sehr geringem Maße zusätzliche Flächen neu beansprucht und zwar für das Tosbecken ca. 300 m² und für Flurwege ca. 900 m².

Naturnahe Gewässer werden nicht beeinträchtigt, der Kellergraben ist bereits auf weiten Strecken verrohrt.

Die geplanten Maßnahmen reichen nicht bis ins Grundwasser.

Im Innern des Beckens ist durch die Rückhaltung ein Biotop entstanden.

Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Es handelt sich um einen Bereich mit geringer bzw. mittlerer biologischer Vielfalt. Wertvolle Strukturen und Lebensräume bleiben erhalten. Artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind nicht zu befürchten.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen begrenzen sich auf das unmittelbare Umfeld der Maßnahme. Die Umsetzung erstreckt sich über einen kurzen Zeitraum von ca. Monaten.

Es sind nur kleinflächige Eingriffe während der Bauphase zu erwarten, das Vorhaben ist nicht mit andauernden nachteiligen Wirkungen verbunden. Die Eingriffe werden zudem kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, den 10.01.2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid